Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3347

Der Bundesminister der Verteidigung
VR IV 1 – Az. 16–05–01

Bonn, den 28. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Lage der Unteroffiziere in der Bundeswehr**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kliesing (Honnef), Dr. Jaeger, Rasner und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache IV/3268 –

Im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu Frage 1

Die Bundesregierung hat die Laufbahnvorschriften für Offiziere und Unteroffiziere stetig verbessert. Die Soldatenlaufbahnverordnung ist seit 1958 wiederholt, zum Teil grundlegend, geändert worden. Die Vierte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ist in Vorbereitung. Sie bringt weitere wesentliche Verbesserungen des Laufbahnrechts. Für Soldaten auf Zeit sind Beförderungen bis zum Hauptfeldwebel vorgesehen. Die Laufbahnregelung für die Spitzendienstgrade der Unteroffiziere soll neu gestaltet werden. Einzelheiten enthalten die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Die in Vorbereitung befindliche Besoldungsneuregelung wird nach dem derzeitigen Stand allgemeine Veränderungen bringen, die sich gerade auch für den militärischen Bereich günstig auswirken werden. Für eine Reihe von Verwendungen mit besonderer Belastung werden bereits Zulagen gewährt.

Zu Frage 2

Der Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung sieht die Trennung der bisher zu einer Laufbahngruppe gehörenden Unteroffiziere und Mannschaften in je eine Laufbahngruppe der Mannschaften und der Unteroffiziere vor.

Ferner ist eine Erleichterung des Aufstiegs von bewährten Unteroffizieren in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

in Aussicht genommen. Bisher konnte ein Unteroffizier nach Vollendung des 28. Lebensjahres grundsätzlich nicht mehr in die Offizierlaufbahn aufsteigen. Nunmehr soll auch älteren Unteroffizieren in vermehrtem Umfang der Zugang zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes eröffnet werden.

Zu Frage 3

a) Es wird geprüft, ob dem in seinem Fachgebiet besonders bewährten Unteroffizier, der die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nicht erfüllt, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter der Aufstieg in eine besondere Laufbahngruppe ermöglicht werden kann, die ihn den Offizieren bestimmter Dienstgrade gleichstellt.

b) Mannschaften, die sich in Fachverwendungen besonders bewähren, aber die Voraussetzungen für die Unteroffizierlaufbahn nicht erfüllen, können zum Hauptgefreiten befördert werden. Diese Beförderung sichert ihnen einen Anspruch auf Dienstbezüge, die denen des Unteroffiziers nahekommen.

   Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Mannschaften, die sich in Fachverwendungen besonders bewährt haben, auch dann in eine Laufbahn der Unteroffiziere aufsteigen können, wenn das Schwergewicht ihrer Aufgaben nicht auf dem Gebiet der Ausbildung und Führung liegt. Die fortschreitende Technisierung in den modernen Streitkräften zwingt dazu, die Befähigung zum Unteroffizier an den Leistungen des Soldaten auf seinem Fachgebiet zu messen. Dem wird durch eine auf die fachliche Verwendung zugeschnittene Unteroffizierprüfung Rechnung getragen.

Zu Frage 4

Soldaten auf Zeit erhalten nach Ablauf einer Wehrdienstzeit von mindestens 12 Jahren einen Zulassungsschein nach dem Soldatenversorgungsgesetz, der früher „Zivilversorgungsschein" genannt worden ist. Den Inhabern von Zulassungsscheinen sind eine bestimmte Zahl von Stellen des einfachen, mittleren und gehobenen Beamtendienstes sowie Angestelltenstellen bei Bund, Ländern und Gemeinden vorbehalten. Außerdem sichert die Bundeswehrverwaltung jedem Soldaten auf Zeit, der sich für eine Dienstzeit von 12 oder 15 Jahren verpflichtet hat oder noch verpflichtet, schriftlich die spätere Übernahme in den Dienst der Bundeswehrverwaltung zu. Diese Zusicherung ist an Unteroffiziere, die die Voraussetzungen erfüllen, bereits ausgehändigt worden. Sie ist ein Beitrag zur Erhöhung der beruflichen Sicherheit der Soldaten auf Zeit.

Zu Frage 5

Eine Teilselbsteinkleidung (Zuschuß zur Beschaffung einer Ausgehuniform) wird für Unteroffiziere mit einer Verpflichtungs-

zeit von 4 Jahren und mehr bis zum Hauptfeldwebel angestrebt. Es wird auch erwogen, den Stabs- und Oberstabsfeldwebeln, soweit sie nicht in eine besondere Laufbahn aufsteigen, die volle Selbsteinkleidung wie Offizieren zu gewähren.

Zu Frage 6

Bereits seit drei Jahren werden Dienstposten der Soldaten, die auch von Zivilpersonal ausgefüllt werden können, je nach der örtlichen Arbeitsmarktlage mit zivilem Personal besetzt, z. B. Rechnungsführer bei standortgebundenen Dienststellen, Fernmeldepersonal bei ortsfesten Anlagen und Personal bei Geräteeinheiten. Ob eine weitere spürbare Entlastung der Unteroffizierlage auf diese Weise möglich ist, wird ständig geprüft.

Zu Frage 7

Die Bundeswehr ist bestrebt, Versetzungen aus Anlaß einer Beförderung weitgehend zu vermeiden. Hierbei kommt ihr u. a. zustatten, daß Planstellen verlegt werden können, weil in den Stärke- und Ausrüstungsnachweisen (STAN) die Dienstposten für Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere, ferner für Feldwebel und Oberfeldwebel und schließlich für Stabs- und Oberstabsfeldwebel zusammengefaßt sind. Dadurch kann z. B. ein Unteroffizier zum Stabsunteroffizier ohne Versetzung befördert werden. Der Fachmann bleibt so seiner Einheit längere Zeit erhalten. Verheiratete Soldaten bleiben länger mit ihren Familien am gleichen Standort.

Zu Frage 8

a) Die Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ist in Vorbereitung.

b) Auf Veranlassung des Bundesministers des Innern ist eine Besoldungskommission aus Sachverständigen der obersten Dienstbehörden des Bundes und der Länder beauftragt worden, eine grundlegende Reform des Besoldungsrechts vorzubereiten, bei der auch die besonderen Belange der Unteroffiziere entsprechend berücksichtigt werden sollen.

   Es läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen, ob den gesetzgebenden Körperschaften noch in dieser Wahlperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

von Hassel